



SV Rot-Weiß Rheinbreitbach 1929 e.V.

Badminton - Fußball - Tischtennis - Turnen/Gymnastik - Volleyball - Outdoor – Tanzen

Satzung des Sportvereins Rot-Weiß Rheinbreitbach 1929 e.V.

Präambel

Die Generalversammlung des S.V. Rot-Weiß Rheinbreitbach 1929 e.V. beschloss am 12. September 1975, sich eine gültige Satzung zu geben und den Verein zur Erlangung der Rechtsfähigkeit ins Vereinsregister eintragen zu lassen. Die Satzung wurde in der Generalversammlung am 12. September 1975 errichtet und wird nach Beschluss der Generalversammlung vom 15.09.2010 zur Änderung der Satzung in der folgenden Fassung bekannt gegeben:

§ 1 Name und Sitz

Der 1929 in Rheinbreitbach gegründete Sportverein führt den Namen: „Sportverein Rot-Weiß Rheinbreitbach 1929 e.V.“ Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Olympischen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß. Der Verein hat den Sitz in Rheinbreitbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und insbesondere der sportlichen Jugendarbeit nach den Grundsätzen des Amateursports. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Vermitteln von Fähigkeiten in der jeweiligen Sportart, durch sportliche Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Vereinen und Mannschaften sowie durch Teilnahme an Sportveranstaltungen wie z.B. Turniere und auch deren Ausrichtung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist neutral in Hinblick auf Politik, Religion, Rasse, Geschlecht oder Herkunft.

§ 3 Mitgliedschaft / Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

zu a) „Ordentliche Mitglieder“ sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

zu b) „Jugendliche Mitglieder“ sind alle Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres

zu c) Ehrenmitglieder:

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maß um die Entwicklung des Sportvereins verdient gemacht haben, können durch den erweiterten Vorstand mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres hierzu regelt die Ehrungsordnung. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der geschäftsführende Vorstand entscheidet oder durch Ernennung zum Ehrenmitglied.

Die Mitglieder erkennen bei Eintritt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins sowie die der Verbände, denen der Verein angehört, für sich verbindlich an.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Schriftliche Austrittserklärung, die schriftlich und nachweislich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen muss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Der Beitrag ist noch für das jeweilige Halbjahr des Austritts zu entrichten.

b) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund und nach vorheriger Anhörung (sofern er sich dieser nicht entzieht), auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Organe des Vereins,
2. wegen Nichtzahlung von Gebühren, Beiträgen oder Umlagen gemäß Beitragsordnung
3. wegen Verstoßes gegen die Satzung oder sonstige Interessen des Vereins
4. wegen vereinsschädigendem Verhalten

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

c) Tod

d) Auflösung des Vereins

§ 5 Beiträge und Leistungen

a) **Beiträge**

Aufnahmegebühr, Beiträge, Beitragszahlungsraten, Zahlungszeiträume und Mahnverfahren sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Generalversammlung beschlossen.

b) **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von drei Monaten, aber spätestens bis zum 31. Januar des darauf folgenden Jahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Generalversammlung erlassen und geändert wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins in Anwesenheit eines Übungsleiters zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Die Regelungen der Vereinsführung und die der Abteilungsorgane sind zu befolgen

§ 7 Organe und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der erweiterte Vorstand

§ 8 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Sie besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
 - den Ehrenmitgliedern,
 - den Abteilungsleitern
 - sowie den Delegierten der Abteilungen.
- Die Generalversammlung soll alle zwei Jahre stattfinden. Außerdem kann der Vorstand jederzeit außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Werktagen verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder dieses beantragt hat.
- Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen sowie im offiziellen Veröffentlichungsmedium der Verbandsgemeinde (Stand März 2007: „Wochenkurier“), wobei die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben sind.
- Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.
- Die einzelnen Abteilungen müssen bis zur Generalversammlung ihre Abteilungsleiter gewählt und ihre Delegierten festgelegt haben.
- Die Zahl der Delegierten einer Abteilung wird bestimmt, indem die Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder durch fünfzehn geteilt und das Ergebnis aufgerundet wird.
- Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, dürfen nur für eine einzige Abteilung als Delegierte fungieren.
- Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden nach § 14 dieser Satzung beschlussfähig.
- In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens vier Werktage vorher schriftlich beim Vorstand vorgelegt haben und durch ihn in Abänderung der geplanten Tagesordnung eingebracht werden. Es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit eines Antrages mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen anerkennt.
- Dringlichkeitsanträge in Bezug auf Änderung der Vereinssatzung sind unzulässig
- Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den gewählten Protokollführer und den Vorstand zu unterzeichnen.

Die Tagesordnung der Generalversammlung muss folgende Verhandlungspunkte umfassen:

- a) Wahl des Protokollführers
- b) Jahres- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Wahl des Wahlleiters
- f) Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes
- g) Wahl der neuen Kassenprüfer
- h) Bekanntgabe der Leiter der einzelnen Abteilungen
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j) Beschlussfassung über verspätet eingegangene Anträge

§ 9 „Vorstand“ und „geschäftsführender Vorstand“

Die Geschäftsführung des Vereins wird wahrgenommen durch den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- a) dem Vorstand nach §26 BGB, nämlich dem Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, von denen jeder zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt ist und die Stellung des gesetzlichen Vertreters hat,
- b) dem Geschäftsführer,
dem Kassenwart
dem Schriftführer
dem Verwalter der Mitglieder
dem Pressewart

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung, die Bewilligung von Ausgaben und die Entscheidung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern. Die jeweiligen Zuständigkeiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

Der geschäftsführende Vorstand kann auf seinen einstimmigen Beschluss hin sachkundige Mitglieder zu seinen Sitzungen hinzuziehen, die beratend mitwirken.

Durch den geschäftsführenden Vorstand können besondere Ausschüsse eingesetzt werden, deren Aufgabe festzulegen sind.

Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand

Der Vorstand und die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand bleibt hierbei bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet eines der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand den Posten kommissarisch bis zur Neuwahl besetzen.

Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in der Generalversammlung

§ 10 „erweiterter Vorstand“

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Abteilungsleitern bzw. deren Stellvertretern. Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand in wesentlichen Angelegenheiten des Vereins und fasst gegebenenfalls über wichtige und dringende Angelegenheiten Beschlüsse.

Mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes können sachkundige Mitglieder an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen und beratend mitwirken.

Der erweiterte Vorstand beschließt für sich und den geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung.

Durch den erweiterten Vorstand können besondere Arbeitsausschüsse eingesetzt werden, deren Aufgabe festzulegen sind.

§ 11 Verantwortlichkeiten

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Richtlinien und die Vorgaben für die Führung der Vereinsgeschäfte und trägt dafür die Verantwortung. Er leitet den Verein nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Regelungen.

Die Abteilungsleitungen führen innerhalb dieser Richtlinien und Vorgaben die Geschäfte des Sportbetriebs der jeweiligen Abteilung selbstständig und in eigener Verantwortung.

Über Meinungsverschiedenheiten zwischen Abteilungsleitern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 12 Verwendung von Geldmitteln

a) Finanzielle Verpflichtungen des Vereins (und somit jeder Einzelabteilung) bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Genehmigung kann in eiligen Fällen vom Vorstand gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden. Die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes ist in diesem Fall nachzuholen.

b) Sämtliche Vereinsämter sind ehrenamtlich. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dienen ausschließlich der Finanzierung der in § 2 aufgeführten Zwecke und Ziele.

c) Der Kassenwart trägt die Verantwortung über die Kassengeschäfte. Er gibt die Form der Darstellung von Einnahmen und Ausgaben vor. Diese gilt für den Gesamtverein sowie für alle Abteilungen und Unterabteilungen. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den Vorstand, soweit es sich nicht um laufende Ausgaben handelt. Der Kassenwart hat dem geschäftsführenden Vorstandes laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 13 Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer, die berechtigt sind, das Finanzgebaren des geschäftsführenden Vorstandes, insbesondere die Ausgaben und die Kassenführung zu überwachen und letztere jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu prüfen. Revisionen müssen mindestens einmal im Jahr vorgenommen werden, worüber in der Generalversammlung Bericht zu erstatten ist. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 14 Abstimmungen in der Generalversammlung, im Hauptausschuss und im geschäftsführenden Ausschuss

Bei der Beschlussfassung in der Generalversammlung haben jeder Delegierte, jedes Ehrenmitglied und jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Anwesenden ist geheim abzustimmen. Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei den Beschlussfassungen im geschäftsführenden Vorstand und im erweiterten Vorstand haben deren Mitglieder je eine Stimme. Beschlüsse, die nur bestimmte Abteilungen betreffen, dürfen nur in Anwesenheit der zuständigen Abteilungsleiter gefasst werden. Für die Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 Sitzungen und Versammlungen

Der Vorstand beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, die des erweiterten Vorstandes sowie die Generalversammlung ein und leitet diese.

Der geschäftsführende Vorstand soll regelmäßig sowie zusätzlich bei Dringlichkeit Sitzungen zur Klärung von vereinsrelevanten Themen abhalten.

Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen nach Notwendigkeit und pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes oder wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bzw. einer der Abteilungsleiter dies beantragt.

Die Abteilungsversammlungen und deren Einberufung sollen nach den für die Generalversammlung in dieser Satzung festgelegten Regelungen (jedoch nur mit abteilungsinterner Kommunikation) abgewickelt werden. Der Vorstand ist rechtzeitig **Satzungsänderung gemäß Generalversammlung v. 15.09.2010 und AG Montabaur v. 30.09.2010** Seite 5 von 8

über den Termin zu informieren und hat Teilnahmerecht. Der geschäftsführende Vorstand hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Stimmberechtigt bei der Wahl der Abteilungsleiter und Festlegung der Delegierten sind ordentliche Mitglieder.

§ 16 offizielle Tagungen und Kostenvergütung

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt, welche Mitglieder den Verein bei Verbands- und sonstigen offiziellen Tagungen und Veranstaltungen vertreten. Dieses Bestimmungsrecht kann auf die Abteilungsleiter delegiert werden. Diese Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten. Sonstige notwendige Kosten können nur auf Antrag erstattet werden

§ 17 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis zur Hälfte eines Jahresbeitrages
- c) vorübergehendes oder unbegrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb,
- d) vorübergehendes oder unbegrenztes Hausverbot bzgl. der Sportanlagen des Vereins,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Der jeweilige Beschluss ist dem Betroffenen mit Begründung, Angabe des Rechtsmittels und nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Das vorübergehende oder unbegrenzte Hausverbot bzgl. der durch den Sportverein genutzten Sportanlagen kann auch gegenüber Nicht mitgliedern ausgesprochen werden.

§ 18 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einer Woche nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand unter Darlegung der Einspruchsgründe schriftlich und nachweislich einzulegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Diese Generalversammlung darf nur einberufen werden, wenn der Vorstand dazu mit den Unterschriften von drei Vierteln der Mitglieder des erweiterten Vorstandes bzw. mit den Unterschriften von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder aufgefordert wird.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ebenfalls mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig ist.

Die Abstimmung über die Auflösung ist jeweils namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, an die Ortsgemeinde Rheinbreitbach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Maßnahmen zur Förderung des Sports in der Gemeinde verwendet werden darf.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Generalversammlung in Kraft

§ 21 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist das Amtsgericht Montabaur

53619 Rheinbreitbach, den 30.09.2010

***)**

Unterschrift 1. Vorsitzender

Michael Schneider
Am Grendel 39
53619 Rheinbreitbach

***)**

Unterschrift 2. Vorsitzendes

Heinz Runkel
Josefstr. 33
53619 Rheinbreitbach

***) Die eigenhändigen Unterschriften zur Einpassung der Neuerungen in die Satzung werden ersetzt durch das von beiden Vorsitzenden unterzeichnete und seitens des AG Montabaur beurkundete Protokoll (nächstes Blatt).**

**Beilage:
Protokoll, v. AG Montabaur
beurkundet**

**/ Delegiertenversammlung des Sportvereins Rot-Weiß 1929 e.V.
Rheinbreitbach (SVR)
am 15.09.2010 um 19.30 Uhr
in der Gaststätte „Zum Sparteck“, Rheinbreitbach**

TOP 1, Begrüßung

Der 1. Vorsitzende, Michael Schneider, begrüßte die Anwesenden und dankte ihnen für ihr Erscheinen.

Er stellte die ordnungsgemäße Einladung fest. Die in der Jahreshauptversammlung beschlossene Satzungsänderung konnte beim Vereinsregister nicht eingetragen werden. Bei der Einladung zur Generalversammlung ist ein Formfehler unterlaufen. In der öffentlichen Einladung im Wochenkurier fehlte die Angabe der Tagesordnungspunkte. Aus diesem Grunde war eine erneute Delegiertenversammlung erforderlich.

TOP 2, Beschlussfassung über Änderung der Satzung des SVR in § 5 und § 9

- Erweiterung des Vorstandes um das Amt eines Mitgliederverwalters
- Einführung einer Ehrenamtspauschale

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Wortlaut der Neufassung der beiden Paragraphen den Anwesenden bereits aus der Jahreshauptversammlung bekannt ist. Er bat daher um Abstimmung über die Änderungen.

Die Abstimmung erfolgte einstimmig durch Handzeichen.

TOP 3, Sonstiges

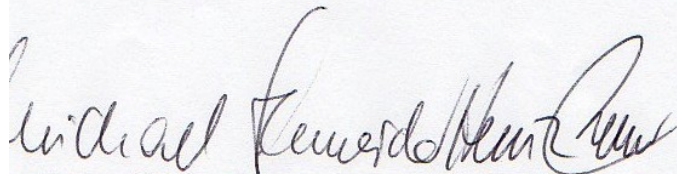
Heinz Runkel und Udo Hillebrand informierten über den Stand der Verhandlungen bezüglich des Mini-Spielfeldes

Stephan Hintze informierte darüber, dass der ARAG-Ergänzungsvertrag für die Rechtsschutzversicherung noch aus Düsseldorf kommt.

Beim letzten Einzugsverfahren der Mitgliedsbeiträge war die Anzahl der Rückläufe auf 27 zurückgegangen. Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss der Vorsitzende die Versammlung um 21.00 Uhr

Eingetragen am 1. Okt. 2010

Auf Anordnung:



Michael Schneider
1. Vorsitzender

Heinz Runkel
2. Vorsitzender

als Urkundebeamten der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



Antoinette Arenz
Protokollführerin

Anlage: Teilnehmerliste, Wortlaut der geänderten Paragraphen 5 und 9